

Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans zum Gewerbegebiet und der Erlassung einer Veränderungssperre

Die Entwicklung des bestehenden Schwieberdinger Gewerbegebiets ist uns stets ein Anliegen, da wir im aktuellen Bestandsgebiet das Potential sehen, für Schwieberdingen weitere Gewerbesteuererinnahmen zu erzielen. Es sind daher Bedingungen zu schaffen, welche die **Industrie- und Gewerbebetriebe fördern und unterstützen**. Die in der Gemeinderatssitzung am 24.10.2018 getroffene Entscheidung zur Einschränkung von Vergnügungsstätten dient dabei dieser Zielsetzung. Die Anzahl an Vergnügungsstätten soll im bestehenden Gewerbegebiet nicht weiter ansteigen, dafür das produzierende Gewerbe. Wir haben daher der Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet nördlich der B10 - Markgröninger Straße" zugestimmt, womit die in Teilgebieten bisher **allgemein zulässige Ansiedlung von Vergnügungsstätten künftig nur noch ausnahmsweise** erfolgen können soll. Mit dieser Änderung wird zudem exakt die zugehörige Regelung für Vergnügungsstätten aus der Baunutzungsverordnung angewendet (§8 BauNVO), was wir begrüßen. Es macht nach unserer Auffassung an dieser Stelle Sinn, sich genau an den gesetzlichen Rahmen zu orientieren und die Vergnügungsstätten nicht mehr einseitig – über das Maß der Verordnung hinaus – zu begünstigen. Es ist uns wichtig, dass mit der Erstellung eines überarbeiteten Bebauungsplans die Grundlage geebnet wird, das produzierende Gewerbe zu stärken, **unerwünschten Vergnügungsbetrieben einfacher entgegenzutreten** zu können und Nutzungskonflikte zwischen Beiden zu reduzieren. Der Charakter des Gewerbegebiets soll erhalten bleiben.

Zum Schutz der Erstellung oder Überarbeitung eines Bebauungsplans kann eine **Veränderungssperre** erlassen werden. Für uns macht diese Option Sinn, da sie der Sicherung der Zielsetzung des Bebauungsplans während dessen Erstellung dient. Es ist für uns allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb im vorliegenden Fall die Veränderungssperre auf alle Bauanfragen und nicht nur auf die der Thematik der Vergnügungsstätten angewendet werden soll. Damit sind alle in den nächsten 2 Jahren eingehenden baurechtlichen Vorhaben von der Veränderungssperre betroffen. Da die Änderung des Bebauungsplans derzeit lediglich die Erschwernis einer Genehmigung von Vergnügungsstätten als Zielsetzung beinhaltet, ergibt sich für uns kein offensichtlicher Grund, jegliches Bauvorhaben durch die Veränderungssperre zusätzlich zu reglementieren. Mit dem bestehenden Baugenehmigungsprozess, unter Einbindung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT), sehen wir die Einflussmöglichkeiten und Verantwortung des Gemeinderats bereits abgedeckt. Die Aussage, dass man das Verfahren mit einer vollumfänglichen Veränderungssperre schon immer so mache, stellt für uns keinen Grund dar, fallindividuell nicht doch eine eingeschränkte Veränderungssperre zu beschließen. Abschließend haben wir der vorliegenden Veränderungssperre nicht zugestimmt, womit wir uns nicht gegen das Instrument einer Veränderungssperre aussprechen, sondern gegen deren vorgesehenen Ausgestaltung.

Für die ABG-Fraktion, gemeinschaftlich verfasst von:
Michaela Reinold, Mark Schachermeier, Andreas Streit